

Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung

Verbandsgemeinden



Adlikon



Humlikon



Andelfingen



Kleinandelfingen



Henggart



Thalheim a. Th.

Zweckverbandsvertrag

Vom 14.04.2009

Art. 31	Staatsbeiträge	11
Art. 32	Rechnungsführung	11
4.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 33	Aufsicht	11
Art. 34	Haftung.....	11
Art. 35	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
5.	Austritt, Auflösung.....	12
Art. 36	Austritt.....	12
Art. 37	Auflösung	12
6.	Schlussbestimmungen.....	12
Art. 38	Aufhebung bisheriger Vertrag.....	12
Art. 39	Inkrafttreten	12
Art. 40	Genehmigung.....	12

Um die Lesbarkeit des Vertrags zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim a. Th. bilden unter dem Namen „**Feuerwehr Andelfingen und Umgebung**“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Andelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen (Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und die Verordnung über die Feuerpolizei) richtet. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können ihm im Sinne dieser Verordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Feuerwehrkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieses Verbandsvertrags und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 25.

2.2.2. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung dieses Verbandsvertrags und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieses Verbandsvertrags (Ausnahmen siehe Art. 10, Zf. 2);
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen, soweit die Kredite Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen waren;
6. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 25;
7. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
8. die Genehmigung des Voranschlages;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
10. die Festlegung der Entschädigung der Feuerwehrkommission und der Mannschaft gem. Art. 25.

Art. 15 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen dieses Verbandsvertrags, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung von Teilen dieses Verbandsvertrags bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus je einem Vertreter aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde (Feuerwehrvorstand) und dem Kommandanten der Feuerwehr. Sie konstituiert sich selbst.

Der Feuerwehrkommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Fourier
2. Der Gebäude- und/oder Materialwart

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission hat die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Vertretung des Verbandes nach Aussen;
2. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. Erstellen der Finanzplanung für die nächsten vier Jahre;
4. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 1. September;
5. Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. Beschlussfassung über Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind;
7. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 25;
8. Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Störungen an Material und Gebäude, welche den Betrieb der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung beeinträchtigen;
9. Leitung und Beaufsichtigung des Feuerwehrbetriebes und der Ausbildung;
10. Den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Feuerwehren;
11. Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie des Fourirs;
12. Die Anstellung des notwendigen Wartungspersonals;
13. Die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft;
14. Die Festlegung der Besoldung des Personals und der Angehörigen der Feuerwehr (Zf. 12 und 13 oben) gemäss den Richtlinien der GVZ;

15. Den Erlass von Reglementen und Weisungen und die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr;
16. Den Erlass einer Geschäftsordnung für sich;
17. Den Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge, soweit diese die Finanzkompetenzen gemäss Art. 25 nicht übersteigt;
18. Die Zustellung der Sitzungsprotokolle an die Verbandsgemeinden;

Art. 18 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einem beratenden Ausschuss oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 19 Einberufung und Teilnahme

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen der Feuerwehrkommission führt der Fourier ein Protokoll. Dieses ist allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 22 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Feuerwehrkommission führen der Präsident und der Fourier oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Die Feuerwehrkommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK derjenigen Gemeinde, in welcher die Rechnung geführt wird. Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

2.6. Finanzkompetenzen

Art. 25 Kompetenztabelle

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der Feuerwehrkommission werden wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an der Urne Art. 10 Zf. 3	Verbands- gemeinden Art. 14 Zf. 6	Feuerwehr- kommission Art. 17 Zf. 7
1. Neue Ausgaben, im Voranschlag enthalten:			
- einmalig	über 1'000'000	über 30'000 bis 1'000'000	bis 30'000
- jährlich wiederkehrend	über 200'000	über 10'000 bis 200'000	bis 10'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, im Voranschlag nicht enthalten:			
- einmalig (bis maximal pro Jahr)		über 10'000 bis 100'000 (300'000)	bis 10'000 ¹ (30'000) ¹
- jährlich wiederkehrend		über 5'000 bis 50'000	bis 5'000 ¹

¹ Ausnahme Art. 17 Ziff. 8

(bis jährlich maximal)		(100'000)	(10'000) ¹
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

3. Verbandshaushalt

Art. 26 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 27 Buchführungsart

Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Kostenverleger

Die Gesamtkosten für Anschaffung und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember gemäss statistischem Jahrbuch
- Summe der Gebäudeversicherungswerte (Basiswerte) am 1. Januar

Für die Beitragsberechnung massgebend ist der Mittelwert der beiden Teilungen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 29 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

Art. 30 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 31 Staatsbeiträge

Staatsbeiträge werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Anteile selbst geltend gemacht.

Art. 32 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Andelfingen geführt. Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission beigezogen werden. Er hat beratende Stimme.

Der Aufwand wird dem Zweckverband verrechnet.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 34 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Austritt, Auflösung

Art. 36 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinden abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen durch die Betreuung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei kompletter Aufhebung des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für die Betriebskosten gemäss Art. 28.

Eine Auflösung ist nur möglich, wenn das Feuerwehrewesen im Verbandgebiet anderweitig gewährleistet ist.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisheriger Vertrag

Der bisherige Zweckverbandsvertrag, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1023 vom 12. April 1995 genehmigt wurde, wird mit der Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 40 Genehmigung

Diesem Vertrag wurde an den folgenden Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zugestimmt:

Adlikon, 24. November 2009

Andelfingen, 27. Mai 2009

Henggart, 17. Juni 2009

Humlikon, 27. November 2009

Kleinandelfingen, 2. Dezember 2009

Thalheim a. Th., 11. Juni 2009

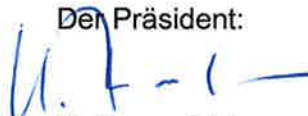
Bestätigung:

Die Feuerwehrkommission bestätigt, dass der vorstehende Zweckverbandsvertrag der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung von den Zweckverbandsgemeinden in der Zeit vom 27. Mai 2009 bis 2. Dezember 2009 durch die Gemeindeversammlungen genehmigt worden ist.

Andelfingen, 16. März 2010

Feuerwehrkommission Andelfingen

Der Präsident:


 U. Frauenfelder

Der Fourier:


 D. Herrmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.: 808

Vom: - 2. JUNI 2010



Vor dem Regierungsrat
 Der Staatsschreiber

In Vertretung

